

# Bundesgesetzblatt

## Teil I

1957	Ausgegeben zu Bonn am 21. Dezember 1957	Nr. 64
------	---	--------

Tag	Inhalt:	Seite
18. 12. 57	Siebente Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung .....	1843
	Hinweis auf Verkündungen im Bundesanzeiger .....	1862

### Siebente Verordnung über Änderung der Ausgleichsteuerordnung.

Vom 18. Dezember 1957.

Auf Grund des § 18 Abs. 1 Nr. 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 791) verordnet die Bundesregierung:

#### § 1

Die Ausgleichsteuerordnung (Durchführungsbestimmungen zum Umsatzsteuergesetz — AStO —) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 671) und der Änderungsverordnungen vom 23. April 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 133), vom 28. Mai 1953 (Bundesgesetzbl. I S. 268), vom 22. Oktober 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 291), vom 29. März 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 153), vom 26. April 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 269) und vom 19. Dezember 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 942) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 Satz 2 erhält die folgende Fassung:  
„Maßgebend sind die jeweils geltenden Vorschriften des Zollgesetzes und der Wertzollordnung über den Zollwert und dessen Feststellung.“
2. § 5 erhält die folgende Fassung:  
„§ 5  
(1) Die Ausgleichsteuer beträgt vier vom Hundert des Wertes.  
(2) Sie ermäßigt sich auf drei vom Hundert bei
  1. Butter der Tarifnr. 04.03,
  2. Grobgrieß und Feingrieß aus Tarifnr. 11.02,
  3. fetten pflanzlichen Ölen, flüssig oder fest, roh, gereinigt, raffiniert, genießbar, aus Tarifnr. 15.07, soweit sie nicht in der Freiliste 1 enthalten sind,
  4. Margarine, Kunstspeisefett und anderen genießbaren verarbeiteten Fetten der Tarifnr. 15.13,
  5. Rüben- und Rohrzucker, fest, der Tarifnr. 17.01 sowie Rüben- und Rohrzuckersirup aus Tarifnr. 17.02,
  6. Teigwaren der Tarifnr. 19.03.

(3) Sie ermäßigt sich auf einundeinhalb vom Hundert bei

1. Vollmilch, ganz oder teilweise entrahmter Milch und Buttermilch, frisch, weder eingedickt noch gezuckert, aus Tarifnr. 04.01,
2. Getreide der Tarifnr. 10.01 bis 10.05 und 10.07, ausgenommen Kanariensaat,
3. Mehl von Getreide, ausgenommen von Reis, aus Tarifnr. 11.01,
4. Getreidekörnern, geschrotet, aus Tarifnr. 11.02, ausgenommen solche von Reis,
5. Brot, Schiffszwieback und anderen gewöhnlichen Backwaren, ohne Zusatz von Zucker, Honig, Eiern, Fett, Käse oder Früchten, der Tarifnr. 19.07,
6. Zwieback aus Tarifnr. 19.08,
7. Kleie von Getreide aus Tarifnr. 23.02.

(4) Sie erhöht sich für die Waren, die in der anliegenden Liste aufgeführt sind, auf sechs vom Hundert (§ 7 Abs. 4 des Gesetzes).“

3. § 7 Abs. 1 erhält die folgende Fassung:

„(1) Die Ausgleichsteuer wird, soweit keine besonderen Abweichungen bestimmt sind, nicht erhoben, wenn für die eingeführten Waren ein im Tarif vorgesehener Zoll nach den Vorschriften des Zollrechts nicht erhoben wird oder, wenn ein solcher Zoll vorgesehen wäre, nicht erhoben würde (§ 4 Nr. 1 a des Gesetzes).“

4. § 7 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:

„(3) Bei ausgleichsteuerbaren Waren, die nach Veredelung im Zollaussland wiedereingeführt werden, wird die Befreiung von der Ausgleichsteuer gemäß Absatz 1 in Verbindung mit § 69 Abs. 1 Nr. 41 des Zollgesetzes insoweit nicht gewährt, als durch die Veredelung der Waren eine Wertsteigerung eingetreten ist.“

## 5. An die Stelle der bisherigen

Liste der Durchschnittswerte — Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2) —

Freiliste 1 — Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2) —

Liste der Waren, die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen — Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4) —

treten die dieser Verordnung beiliegenden Neufassungen:

Anlage 1 (zu § 4 Abs. 2)

Anlage 2 (zu § 7 Abs. 2)

Anlage 3 (zu § 5 Abs. 4).

## § 2

Diese Verordnung gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

## § 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

## § 4

Die Vorschrift in § 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Juni 1957 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am 1. Januar 1958 in Kraft.

Bonn, den 18. Dezember 1957.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers  
Ludwig Erhard

Für den Bundesminister der Finanzen  
Der Bundesminister für wirtschaftlichen Besitz des Bundes  
Lindrath

**Anlage 1**  
 (zu § 4 Abs. 2)

**Liste der Durchschnittswerte**

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren	Durchschnittswert für 1 dz Zollgewicht DM
1	2	3
aus 09.01	A - 1 - a - Kaffee, nicht geröstet, mit einem Koffeingehalt von mehr als 0,2 Gewichts- hundertteilen .....	615
09.02	Tee: A - in Packungen mit einem Gewicht von 5 kg oder weniger .....	1725
	B - anderer .....	575
aus 27.01	aus A - Steinkohle: erzeugt in den Vereinigten Staaten von Amerika .....	6
	in Lothringen .....	5,70
	im Saarland .....	5,70
aus 27.04	aus A - Koks und Schmelzkoks, ausgenommen Koksgrus, aus Steinkohle: erzeugt in Lothringen .....	6,50
	im Saarland .....	6,50
aus 27.10	Erdöle und Schieferöle, bearbeitet: aus A - 1 - Benzin .....	23,20
	mittelschwere Öle (Leuchtöl und Trak- torenkraftstoff) .....	18
	aus A - 2 - b - andere Schweröle: Gasöle .....	15,30
	Schweröle bei Abfertigung zum Zoll- sicherungsverkehr nach Anmerkung 1 oder 2 (sog. Heizöle): Gasöle (sog. leichte Heizöle) .....	12,85
	andere (sog. mittlere oder schwere Heizöle) .....	7,35
aus 27.13	aus A - Paraffin, mit Ausnahme des Weichparaf- fins .....	55
	Paraffingatsch .....	35
aus 27.14	A - Bitumen .....	14,50 <sup>1)</sup>

<sup>1)</sup> Der Anwendung des Durchschnittswerts ist das Eigengewicht zugrunde zu legen.

## Freiliste 1

Anlage 2  
(zu § 7 Abs. 2)

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
Anmerkung zu 04.05	Genießbares flüssiges Eigelb, haltbar gemacht, nicht gezuckert (aus Abs. B - 1 - b), zur industriellen Herstellung von Waren der Tarifnr. 19.03 unter Zollsicherung
aus 05.02	Borsten von Hauschweinen oder Wildschweinen; Dachshaare und andere Tierhaare zur Herstellung von Besen, Bürsten oder Pinseln, roh, auch gekocht; Abfälle dieser Borsten oder Haare
aus 05.03	Roßhaar und Roßhaarabfälle usw.: aus A - nicht gekrollt: 1 - roh, auch gewaschen, gekocht oder entfettet
aus 05.04	Schafdärme, getrocknet oder unter Verwendung von Naphthalin konserviert
05.06	Flechten und Sehnen; Schnitzel und ähnliche Abfälle ungegerbter Häute oder Felle
aus 05.08	Knochen und Stirnbeinzapfen usw.: aus B - andere, ausgenommen Knochenstücke kleiner als eine Erbse (Knochengrieß und Knochenschrot)
aus 05.09	Hörner, Geweihe, Hufe, Klauen, Krallen und Schnäbel, roh, einschließlich Abfälle, ausgenommen Mehl
aus 05.12	Muschelschalen, roh, auch entrindet
aus 12.01	Olseeden und ölhaltige Früchte, auch zerkleinert: B - andere
aus 12.07	Ägyptisches Bilsenkraut ( <i>Hyoscyamus muticus</i> ), Brechnuß, Brechwurzel, Chinarinde, Duboisablätter, Blätter des wolligen Fingerhuts, Jaborandiblätter, Jochymberinde, Kalabarbohnen, Kokablätter, leere Mohnkapseln, Mutterkorn, Raufwurz, Sabadillsamen, Blätter, Samen und andere Teile des Stechapfels, Strophantussamen
aus 12.08	A - 2 - a - Johannisbrotkerne, ungeschält
13.01	Pflanzliche Rohstoffe zum Färben oder Gerben
aus 13.02	Stocklack, Körnerlack, Schellack usw.: B - andere
aus 13.03	aus A - Pflanzensäfte
aus 14.01	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zur Korb- oder Flechtwarenherstellung verwendeten Art usw.: A - 1 - Stuhlrohr, roh, auch gewaschen, in sonstiger Weise gereinigt, geschwefelt oder auf Länge geschnitten aus B - Korbweiden: aus 1 - ungespalten: a - ungeschält aus b - nur geschält

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
(noch aus 14.01)	aus C - andere, roh, gereinigt oder gequetscht, auch zu Strängen gedreht, jedoch nicht anders bearbeitet, ausgenommen Getreidestroh
aus 14.02	Pflanzliche Stoffe der hauptsächlich zu Polsterzwecken verwendeten Art usw.: A - 1 - Kapok, nicht kardiert B - andere
aus 14.03	Istel, roh, auch in Strängen, Bündeln oder im Schweif
aus 14.04	Steinnüsse
aus 14.05	Waren pflanzlichen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen, auch zu Strängen gedreht, roh, nicht gemahlen
Anmerkung 1 zu 15.01	Schweineschmalz (Abs. A) zum Umschmelzen in Schmalzsiedereien unter Zollsicherung
Anmerkung 2 zu 15.01	Waren der Tarifnr. 15.01 unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder zur Verarbeitung zu technischen Zwecken unter Zollsicherung
Anmerkung zu 15.02	Waren der Tarifnr. 15.02 unter Zollaufsicht ungenießbar gemacht oder zur Verarbeitung zu technischen Zwecken unter Zollsicherung
aus 15.04	Fette und Öle von Fischen usw.: A - 1 - Leberöle von Fischen der Gadusart, roh aus B - andere: 2 - andere
15.06	Andere tierische Fette und Öle (z. B. Klauenöl, Knochenfett, Abfallfett)
aus 15.07	Fette pflanzliche Öle — ausgenommen Rizinusöl — flüssig oder fest, roh, gereinigt oder raffiniert, in Behältnissen mit einem Gewicht von 5 kg oder mehr: A - Olivenöl aus B - andere: 1 - unbearbeitet, auch mechanisch geklärt oder entwässert aus 2 - b - Palmöl, gebleicht
aus 15.11	Glyzerin usw.: A - aus natürlichen Ölen oder Fetten, roh, einschließlich Glyzerinwasser und -unterlaugen
Anmerkung zu 15.12	Gehärtetes Walöl und gehärtetes Fischöl 1. zur industriellen Herstellung von Waren der Tarifnr. 15.13 oder 2. zum Abpacken für Endverbraucher unter Zollsicherung
15.17	Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
aus 22.01	aus B - natürliches Wasser
aus 23.03	Aus inländischen Zuckerrüben gewonnene ausgelaugte Zuckerrübenschnitzel, die von ausländischen Zuckerfabriken an die Erzeuger der Rüben vereinbarungsgemäß zurückgeliefert werden

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
23.04	Ölkuchen und andere Rückstände von der Gewinnung pflanzlicher Öle, <b>ausgenommen</b> Oldraß
23.05	Weintrub; Weinstein, roh
25.02	Schwefelkies, nicht geröstet
aus 25.06	aus A - Quarze: 1 - in Stücken
aus 25.07	Kaolin; Ton, auch feuerfest, nur roh; Andalusit, Cyanit, Sillimanit, <b>ausgenommen</b> gepulvert, gemahlen oder gebrannt
aus 25.10	aus B - Natürliche Kalziumphosphate usw., nicht gemahlen
aus 25.12	aus B - Tripel, Molererde
aus 25.13	aus B - andere: 1 - Bimsstein aus 2 - Schmirgel
aus 25.14	Schiefer, gespalten, roh behauen oder durch Sägen lediglich zerteilt, jedoch nicht zerkleinert oder gemahlen
aus 25.15	aus A - Marmor, Travertin, Ecaussine und andere Werksteine aus Kalkstein: 1 - roh oder roh behauen
aus 25.16	aus A - Granit, Porphy, Syenit und Labrador: 1 - roh oder roh behauen
aus 25.17	Feuerstein (Flintstein), nur roh oder geschreckt
aus 25.19	Natürliches Magnesiumkarbonat (Magnesit); gebrannter Magnesit, nicht gemahlen
aus 25.21	Kalksteine, wie sie üblicherweise als Hochofenzuschläge oder zur Herstellung von Kalk oder Zement verwendet werden, <b>ausgenommen</b> gemahlene
25.24	Asbest
aus 25.26	Glimmer, auch in ungleichmäßige Scheiben gespalten, <b>ausgenommen</b> gemahlen; Glimmerabfall
aus 25.27	aus B - Natürlicher Speckstein und Talk, auch roh behauen oder durch Spalten oder Sägen lediglich zerteilt
aus 25.28	Natürlicher Kryolith
aus 25.30	aus A - Rasorit und Pandermit
aus 25.31	aus A - Leuzit, Nephelin und Nephelinsyenit, <b>ausgenommen</b> gepulvert oder gemahlen
aus 25.32	aus B - Cölestin (natürliches schwefelsaures Strontium); andere mineralische Stoffe (als Cölestin), anderweit weder genannt noch <b>inbegriffen</b> , <b>ausgenommen</b> gepulvert oder gemahlen

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 26.01	Metallurgische Erze, auch angereichert, mit Ausnahme von gemahlenem Braunschstein; Schwefelkiesabbrände
26.02	Schlacken, Zunder und andere Abfälle der Eisen- und Stahlherstellung
26.03	Aschen und Rückstände, die Metall oder Metallverbindungen enthalten (ausgenommen solche der Tarifnr. 26.02)
aus 26.04	Andere Schlacken und Aschen, einschließlich Seetangasche, jedoch mit Ausnahme der Knochenasche
27.05 a	Stadtgas, Ferngas usw.
27.09	Erdöl und Schieferöl, unbearbeitet
aus 27.15	Naturasphalt
aus 28.01	aus D - Jod: 1 - roh
aus 28.04	aus C - andere Nichtmetalle: 2 - Selen
aus 28.05	aus B - Metalle der seltenen Erden, einschließlich Yttrium und Scandium; Quecksilber
aus 28.50	Radium und Radiumsalze; künstlich radioaktive Isotope von chemischen Elementen bis zum 31. Dezember 1958
aus 29.01	aus E - alpha-Pinen
aus 29.16	aus A - acyclische Oxysäuren: aus 3 - rohes Kalziumtartrat aus B - cyclische Oxysäuren: 7 a - Gallussäure
aus 29.42	aus C - andere Alkaloide: 2 a - Kokain, roh 5 a - Theobrominbase
aus 32.01	Pflanzliche Gerbstoffauszüge: aus A - ohne Zusatz von Ligningerbextrakten: aus 1 - Gambir
aus 32.04	A - Katechu
aus Anmerkung zu 35.01 Abs. A	Kasein zur Herstellung von Kunsthorn unter Zollsicherung
aus 38.05	Tallöl: A - roh, auch Kokillöl
aus 38.07	Balsamterpentinöl; Wurzelterpentinöl usw.: B - andere

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 38.08	aus B - Kolophonium; Wurzelharzrückstände, nicht auf der Grundlage von Abietinsäuren
aus 38.19	Chemische Erzeugnisse usw.: aus A - unvermischte Erzeugnisse und Rückstände: 1 - Naphthensäuren, ihre Salze und Ester: a - Naphthensäuren und ihre Ester b - Salze der Naphthensäuren aus 7 - geglühte natürliche Kalziumphosphate, nicht aufgeschlossen
aus 39.05	A - Schmelzharze
aus 40.01	Naturkautschuk, Balata, Guttapercha, roh (einschließlich Latex, auch stabilisiert)
aus 40.02	A - Synthetischer Kautschuk
40.04	Abfälle, Schnitzel und Staub von Kautschuk usw.
aus 40.15	B - Abfälle, Staub und Bruch von Hartkautschuk
41.01	Rohe Häute und Felle (frisch, gesalzen, getrocknet, geäschert oder gepickelt)
41.09	Schnitzel und andere Abfälle von Leder usw.
43.01	Rohe Pelzfelle
aus 44.01	Brennholz in Form von Rundlingen, Scheiten, Zweigen oder Reisigbündeln; Holzabfälle (ausschließlich Sägespäne) bis zum 31. Dezember 1959
aus 44.03	Rohholz, auch entrindet usw., ausgenommen Leitungsmaste (44.03 A-1), bis zum 31. Dezember 1959
aus 44.10	Holz, nur grob zugerichtet, jedoch nicht abgerundet, für Gehstöcke, Regenschirme, Peitschen usw.
aus 45.01	Naturkork, unbearbeitet, und Korkabfälle
aus 46.01	aus C - chinesische Seegrasschnur (auch chinesische Binsenschnur und Elhaschnur)
aus 47.01	aus A - Baumwoll-Linters in Bogen, wenn sie unter Zollsicherung zerrissen, zerfasert oder chemisch gelöst werden aus B - 1 - Baumwoll-Linters in Bogen
50.01	Seidenraupenkokons, zum Abhaspeln geeignet
aus 50.02	Grège, weder gedreht noch gezwirnt, roh
aus 50.03	Abfälle von Seide (einschließlich nicht abhaspelbare Seidenraupenkokons und Reißspinnstoff); Schappeseide, Bourreteseide und Kämmlinge; alle diese auch gekrempelt oder gekämmt, ausgenommen Spinnbänder (Florbänder) und Vorgegarne
aus 53.01	Wolle, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gewaschen



Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 53.02	Feine und grobe Tierhaare, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gebeizt oder gewaschen
aus 53.03	Abfälle von Wolle oder feinen oder groben Tierhaaren (ausgenommen Reißspinnstoff), roh, auch gebeizt oder gewaschen
aus 54.01	Flachs, roh, geröstet oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 54.02	Ramie, roh, geschält, entleimt oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 55.01	Baumwolle, weder gekrempelt noch gekämmt, roh, auch gewaschen, entfettet oder gereinigt
55.02	Baumwoll-Linters
aus 55.03	Abfälle von Baumwolle (ausgenommen Reißspinnstoff), weder gekrempelt noch gekämmt
aus 57.01	Hanf ( <i>Cannabis sativa</i> ), roh, geröstet oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 57.02	Manilahanf ( <i>Abaca</i> oder <i>Musa textilis</i> ), Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh oder bearbeitet (jedoch nicht versponnen), ausgenommen gehechelt oder gekrempelt
aus 57.03	Jute, roh, geröstet, geschält oder geschwungen; Werg und Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh
aus 57.04	Andere pflanzliche Spinnstoffe, Abfälle (einschließlich Reißspinnstoff), roh oder bearbeitet (jedoch nicht versponnen), ausgenommen gehechelt, gekrempelt, gekämmt, gebleicht oder gefärbt, jedoch ungefärbte Bristle Fiber (Kokosfaser) auch in Zwei- und Dreiband
aus 57.07	A - Kokosgarne
aus 63.01	Altwaren aus Spinnstoffen zu den in der Anmerkung zu Tarifnr. 63.01 genannten Zwecken unter Zollsicherung
63.02	Lumpen; Abfälle von Bindfäden, Seilen usw.
aus 71.02	Edelsteine und Schmucksteine, roh
aus 71.03	Synthetische Steine und rekonstituierte Steine, roh
aus 71.04	Pulver von Edelsteinen und Schmucksteinen
aus 71.05	Silber und Silberlegierungen usw.: A - unbearbeitet
aus 71.07	Gold- und Goldlegierungen usw.: A - unbearbeitet
aus 71.09	Platin, Platinbeimetallo usw.: A - unbearbeitet
71.11	Edelmetallasche und -gekrätz; Bearbeitungsabfälle und Schrott, von Edelmetallen

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 73.02	aus J - Ferronickel
74.01	Kupfermatte; Rohkupfer; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 74.02	Kupfervorlegierungen, die mehr als 50 Gewichtshundertteile Kupfer enthalten
aus 74.06	A - grobes Pulver aus Kupfer
75.01	Nickelmatte, Nickelspeise und andere Zwischenerzeugnisse der Nickelherstellung; Rohnickel; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 75.03	C - 1 - Grobes Pulver aus Nickel
aus 76.01	Rohaluminium; Bearbeitungsabfälle usw.: aus A - Rohaluminium: 1 - nicht legiert, bis zum 31. Dezember 1958 B - Bearbeitungsabfälle und Schrott: 1 - Bearbeitungsabfälle: a - Späne und Staub aller Art b - andere, bis zum 31. Dezember 1958 2 - Schrott
aus 76.05	aus A - grobes Pulver aus Aluminium, nicht legiert, bis zum 31. Dezember 1958
77.01	Rohmagnesium; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 77.04	Beryllium (Glucinium), roh
78.01	Rohblei; Bearbeitungsabfälle usw.
79.01	Rohzink; Bearbeitungsabfälle usw.
80.01	Rohzinn; Bearbeitungsabfälle usw.
aus 80.04	B - 1 - Grobes Pulver aus Zinn
aus 81.03	Tantal usw.: A - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus 81.04	Andere unedle Metalle usw.: aus A - Antimon, Cadmium, Chrom, Wismut: 1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott aus B - Kobalt: 1 - Matte; Bearbeitungsabfälle und Schrott 2 - roh aus C - andere unedle Metalle: 1 - roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott
aus 89.01	Seeschiffe
aus 89.02	Seeschlepper
aus 89.03	Seeschiffe, bei denen das Fahren im Vergleich zu ihrem Verwendungszweck von untergeordneter Bedeutung ist, ausgenommen Schwimmbagger
89.04	Wasserfahrzeuge zum Abwracken

## Anmerkungen:

1. Die Befreiung von der Ausgleichsteuer gilt für alle Waren, die durch die Erläuterungen zum Deutschen Zolltarif den in der Freiliste 1 aufgeführten Tarifnummern zugewiesen sind, soweit nicht in der Liste selbst etwas anderes bestimmt ist.
2. Von der Ausgleichsteuer ist auch elektrischer Strom befreit.

**Anlage 3**  
(zu § 5 Abs. 4)

**Liste der Waren,  
die dem erhöhten Ausgleichsteuersatz von 6 vom Hundert unterliegen**

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 05.07	B - 2 - a - Bettfedern und Daunen
aus 11.07	Malz, geröstet
aus 16.01	Würste und dergleichen, aus Fleisch, aus Schlachtabfall oder aus Tierblut, in Behältnissen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger
aus 16.02	Fleisch und Schlachtabfall, anders zubereitet oder haltbar gemacht, in Behältnissen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger
aus 16.04	aus C - andere Fische in Behältnissen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger
aus 17.02	Stärkesirup, handelsübliche Trockenglukose, sog. technischer Stärkezucker, Traubenzucker und Malzzucker
17.04	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt
18.05	Kakaopulver, nicht gezuckert
18.06	Schokolade und andere kakaohaltige Lebensmittelzubereitungen
19.02	Zubereitungen zur Ernährung von Kindern usw.
aus 19.04	A - Kartoffelsago
aus 19.08	Feine Backwaren, auch mit beliebigem Gehalt an Kakao, ausgenommen Zwieback
20.01	Gemüse, Küchenkräuter und Früchte, mit Essig zubereitet usw.
aus 20.02	Gemüse und Küchenkräuter, ohne Essig zubereitet oder haltbar gemacht, in Behältnissen mit einem Gewicht von 1 kg oder weniger
20.05	Konfitüren usw.
aus 20.06	Früchte in anderer Weise zubereitet usw.: A - Fruchtmark und Fruchtpülpe: 2 - in anderen Behältnissen B - andere
20.07	Fruchtsäfte (einschließlich Traubensaft) und Gemüsesäfte, nicht gegoren usw.
21.02	Auszüge oder Essenzen aus Kaffee, Tee usw.
aus 21.03	B - Senf
21.05	Zubereitungen zur Herstellung von Suppen oder Brühen; Suppen und Brühen
21.07	Lebensmittelzubereitungen, anderweit weder genannt noch inbegriffen
aus 22.05	A - Schaumwein

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 22.09	A - 3 - Likör und andere alkoholische Getränke B - Zusammengesetzte alkoholische Zubereitungen zur Herstellung von Getränken
22.10	Speiseessig
aus 24.02	Tabak, verarbeitet: A - Zigarren und Zigarrenwickel B - Zigaretten C - Rauchtabak D - Kautabak und Schnupftabak
aus 29.14	Einbasische Säuren usw.: A - acyclische: 2 - Essigsäure 3 - Essigsäureanhydrid; Halogenide der Essigsäure 4 - Chloressigsäure, Bromessigsäure
aus 29.43	Glukose und Maltose
30.03 bis 30.05	sämtliche Waren
32.08 bis 32.10	sämtliche Waren
aus 32.13	B - Tinten und Tuschen
aus 33.04	A - Aromastoffe für die Lebensmittelindustrie, unmittelbar verwendbar aus B - andere: 2 - mit einem Gehalt an Äthylalkohol von mehr als 5 Gewichtshundertteilen
33.05 und 33.06	sämtliche Waren
34.01 und 34.02	sämtliche Waren
34.06	Kerzen (Lichte) aller Art usw.
35.03	Gelatine usw.
35.05	Dextrine usw.
36.03	Zündschnüre; Sprengzündschnüre
37.01 bis 37.08	sämtliche Waren
38.11 und 38.12	sämtliche Waren
aus 38.19	B - 11 - Hilfsmittel für die Spinnstoffindustrie usw.
aus 39.01	aus B - Reflexmaterial
39.07	Waren aus Stoffen der Tarifnrn. 39.01 bis 39.06
40.06 bis 40.10	sämtliche Waren

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 40.11	Reifen, Luftschläuche und Felgenbänder aus Weichkautschuk, für Räder aller Art, ausgenommen: Luftschläuche (aus B) und Laufdecken (aus D) für Flugzeugräder mit folgenden Reifenbezeichnungen: 15,50-20, 12,50-16, 7,50-14, 34×9,9, 26×6, 11,00-12, 14,50, 44", 17,00-20, 17,00-16, 9,00-6, 33"
40.12 bis 40.14	sämtliche Waren
40.16	Hartkautschukwaren
aus 41.06	Sämischleder, in rechteckige, quadratische oder ähnliche Form ohne große Sorgfalt aus der Tierhaut geschnitten
42.01 bis 42.06	sämtliche Waren
43.03	Waren aus Pelzfellen
44.12	Holzwolle; Holzmehl
aus 44.13	A - Stäbe und Friese für Parkett, nicht zusammengesetzt
44.15 bis 44.23	sämtliche Waren
aus 44.25	A - Werkzeuge usw.
44.26 bis 44.28	sämtliche Waren
48.01 bis 48.21	sämtliche Waren
49.03	Bilderalben usw.
49.07 bis 49.11	sämtliche Waren
aus 50.07*)	Seidengarne und Schappeseidengarne, in Aufmachungen für den Einzelverkauf
50.09 und 50.10	sämtliche Waren
aus 51.03	Kunstseidengarne in Aufmachungen für den Einzelverkauf, ausgenommen solche im Strang mit einer Lauflänge im Zwirn von 75 000 m oder mehr je kg
51.04	Gewebe aus Kunstseide usw.
52.02	Gewebe aus Metallfäden usw.
aus 53.06	Streichgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf: aus B - gezwirnt: 1 - im Strang: b - mit Kreuzhaspelung: 1 - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Fäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt: a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt

\*) Anmerkung zu Kapitel 50 bis 62:

Die in der Vorschrift 8 zu Abschnitt XI des Zollltarifs genannten, in der Freiliste 1 nicht enthaltenen Waren unterliegen dem allgemeinen Ausgleichsteuersatz von 4 v. H., wenn sie zu den dort angegebenen Zwecken unter Zollsicherung verwendet werden.

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 53.07	<p>Kammgarne aus Wolle, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>aus B - gezwirnt:</p> <p>1 - im Strang:</p> <p>b - mit Kreuzhaspelung:</p> <p>1 - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:</p> <p>a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg</p> <p>b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt</p>
aus 53.08	<p>Garne aus feinen Tierhaaren, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>aus B - gezwirnt:</p> <p>1 - im Strang:</p> <p>b - mit Kreuzhaspelung:</p> <p>1 - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt:</p> <p>a - roh, mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg</p> <p>b - gebleicht, gefärbt oder bedruckt</p>
aus 53.10	<p>Garne aus Wolle, aus feinen oder groben Tierhaaren oder aus Roßhaar, in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>B - gezwirnt:</p> <p>1 - im Strang:</p> <p>a - mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg</p> <p>b - mit einer Lauflänge im Zwirn von mehr als 10 000 m je kg:</p> <p>1 - roh, ausgenommen Kammgarne und Streichgarne aus Wolle</p> <p>2 - gebleicht, gefärbt oder bedruckt</p> <p>2 - andere</p>
53.11 bis 53.13	sämtliche Waren
54.04 und 54.05	sämtliche Waren
aus 55.05	<p>Baumwollgarne, nicht in Aufmachungen für den Einzelverkauf:</p> <p>B - gezwirnt:</p> <p>1 - unter Nr. 173 metrisch:</p> <p>a - im Strang:</p> <p>1 - mit einer Lauflänge im Zwirn von 10 000 m oder weniger je kg:</p> <p>a - mit einem Gewicht von nicht mehr als 125 g, oder mit einem beliebigen Gewicht, sofern der Strang durch einen oder mehrere Futzfäden in gewichtsmäßig gleiche, abtrennbare Teilstränge unterteilt ist und das Gewicht je Teilstrang nicht mehr als 125 g beträgt</p>

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
55.06 bis 55.09	sämtliche Waren
56.05 bis 56.07	sämtliche Waren
aus 57.05	Hanfgarne: A - in Aufmachungen für den Einzelverkauf
57.08 und 57.09	sämtliche Waren
aus 57.10	Gewebe aus Jute, ausgenommen rohe, ungemusterte
57.11 und 57.12	sämtliche Waren
58.01 bis 58.10	sämtliche Waren
59.02 und 59.03	sämtliche Waren
aus 59.04	Bindfäden, Seile und Taue, auch geflochten, ausgenommen: Bindfäden aus <b>Hanf</b> , geglättet, auf Spulen, Rollen, Karten oder ähnlichen Unterlagen, mit einer Lauf- länge von mehr als 500 m
59.05 bis 59.17	sämtliche Waren
60.01 bis 60.06	sämtliche Waren
61.01 bis 61.11	sämtliche Waren
62.01 bis 62.05	sämtliche Waren
64.01 bis 64.06	sämtliche Waren
65.01	Hutstumpen aus Filz usw.
aus 65.02	Hutstumpen und Hutrohlinge, die, ohne teilweise oder ganz geformt zu werden, üblicherweise als Kopfbedeckung getragen werden (z. B. als Strand- oder Erntehüte); andere Hutstumpen oder Hutrohlinge, geflochten usw., ausgenommen: aus Stroh, Bast, Binsen, Schilf, Alfa, Raffia, Sisal, Holzspan oder anderen, nicht versponnenen pflanzlichen Stoffen, auch miteinander gemischt; aus Papierstreifen, auch lackiert oder bestrichen, auch in beliebigem Verhältnis mit den vorgenannten Stoffen gemischt
65.03 bis 65.07	sämtliche Waren
66.01 bis 66.03	sämtliche Waren
aus 67.01	A - Bettfedern und Daunen, gebleicht, nicht gefärbt aus B - Waren aus Federn, Daunen, Vogelbälgen oder anderen Vogelteilen, ausgenommen montierte Federn
aus 67.02	Künstliche Blumen, Blätter und Früchte; Waren aus künstlichen Blumen, Blättern oder Früchten
67.04 und 67.05	sämtliche Waren

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 68.02	Platten und dergleichen, zum Abdecken von Möbeln
aus 68.13	sämtliche Waren, ausgenommen: Fäden und Gemische auf der Grundlage von Asbest oder auf der Grundlage von Asbest und Magnesiumkarbonat, alle diese Gemische mit einem Asbestgehalt von 15 Gewichtshundertteilen oder weniger, und Waren aus solchen Gemischen
68.14	Reibungsbeläge usw.
69.10	Ausgüsse, Waschbecken usw.
aus 70.04	B - anderes als Spiegelrohglas
70.05	gezogenes oder geblasenes Flachglas usw.
70.07 bis 70.18	sämtliche Waren
aus 70.19	Glasperlen oder dergleichen, Nachahmungen von echten Perlen
70.20 und 70.21	sämtliche Waren
aus 71.12 bis 71.14	sämtliche Waren, ausgenommen: Scharniere aus Silber, auch vergoldet oder aus Silberplattierungen und Scharniere aus Gold oder Goldplattierungen
71.16	Phantasieschmuck
73.09 bis 73.16	sämtliche Waren
73.18 bis 73.40	sämtliche Waren
aus 74.03	Draht aus Kupfer, massiv
aus 74.04	Bleche, Platten usw. aus Kupfer, mit einer Dicke von mehr als 0,15 bis 0,25 mm
74.05	Blattmetall, Folien und dünne Bänder, aus Kupfer usw.
74.07 bis 74.19	sämtliche Waren
aus 75.02	Draht aus Nickel und Nickellegierungen, massiv
aus 75.03	B - Folien aus Nickel
75.04	Rohre, Hohlstangen usw.
75.06	Andere Waren aus Nickel
aus 76.02	Draht aus Aluminium, massiv
76.04	Blattmetall, Folien und dünne Blätter, aus Aluminium usw.
76.06 bis 76.16	sämtliche Waren
aus 77.02	Draht, Bleche, Tafeln, Bänder, Rohre, Hohlstangen aus Magnesium
77.03	Andere Waren aus Magnesium



Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
aus 77.04	Waren und Halbzeug aus Beryllium
78.04 bis 78.06	sämtliche Waren
79.04 bis 79.06	sämtliche Waren
aus 80.04	A - Blattmetall, Folien und dünne Bänder aus Zinn
80.05 und 80.06	sämtliche Waren
aus 81.01	C - Fäden und Draht usw., aus Wolfram
	D - andere Waren aus Wolfram
aus 81.02	C - Fäden und Draht usw., aus Molybdän
	D - andere Waren aus Molybdän
aus 81.03	aus B - Draht aus Tantal
	C - Rohre aus Tantal
	D - andere Waren aus Tantal
aus 81.04	aus A - 2 - Waren aus Antimon oder Cadmium
82.01 bis 82.10	sämtliche Waren
aus 82.11	sämtliche Waren, ausgenommen: unfertige Klingen für Rasierapparate, einschließlich Rohlinge im Band (82.11 A-2-a)
82.12 bis 82.15	sämtliche Waren
83.01 bis 83.15	sämtliche Waren
84.01 bis 84.05	sämtliche Waren
aus 84.06	B - andere Motoren
	aus C - Teile:
	2 - von anderen Motoren
84.07	Wasserturbinen usw.
aus 84.08	Andere Motoren und Kraftmaschinen:
	B - Gasturbinen
	C - Windkraftmaschinen
	aus D - andere, ausgenommen Turbo-Propeller-Triebwerke
84.09 bis 84.42	sämtliche Waren
aus 84.43	Konverter, Gießpfannen und Gießmaschinen für Gießereien, Stahlwerke oder andere metallurgische Betriebe
84.44 bis 84.50	sämtliche Waren
84.56 bis 84.59	sämtliche Waren
84.61	Armaturen usw.

Tarif- nummer	Bezeichnung der Waren
84.63 bis 84.65	sämtliche Waren
85.01 bis 85.28	sämtliche Waren
86.01 bis 86.10	sämtliche Waren
87.01 bis 87.05	sämtliche Waren
87.07 bis 87.11	sämtliche Waren
87.13 und 87.14	sämtliche Waren
88.01	Luftfahrzeuge, leichter als Luft
aus 88.02	Luftfahrzeuge, schwerer als Luft: B - andere
aus 88.03	Teile von Luftschiffen und Ballonen sowie vollständige Tragwerke und vollständige Rümpfe von Flugzeugen
aus 88.05	Katapulte und ähnliche Startvorrichtungen für Luftfahrzeuge sowie Teile davon
aus 89.01	Wasserfahrzeuge, nachstehend weder genannt noch inbegriffen, ausgenommen Seeschiffe
aus 89.02	Schlepper, ausgenommen Seeschlepper
aus 89.03	Feuerschiffe, Feuerlöschschiffe usw., soweit es sich nicht um Seeschiffe handelt, jedoch einschließlich Seebagger
89.05	Schwimmende Vorrichtungen usw.
90.04 bis 90.29	sämtliche Waren
91.01 bis 91.06	sämtliche Waren
aus 91.11	C - Uhrfedern
92.01 bis 92.13	sämtliche Waren
93.01 bis 93.07	sämtliche Waren
94.01 bis 94.04	sämtliche Waren
aus 95.01	Schildpatt, bearbeitet; Waren aus Schildpatt, ausgenommen: Platten und Blätter, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung

Tarifnummer	Bezeichnung der Waren
aus 95.02	Perlmutter, bearbeitet; Waren aus Perlmutter: A - Rondelle, auch poliert aus C - andere, ausgenommen: Platten, geschliffen, poliert oder mit ähnlicher Oberflächenbearbeitung
aus 95.03	Elfenbein, bearbeitet; Waren aus Elfenbein: A - Rondelle, auch poliert aus C - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Hohlungen
aus 95.04	Bein, bearbeitet; Waren aus Bein: A - Rondelle, auch poliert aus C - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Rohre
aus 95.05	Horn, Geweihe usw.: B - Federspulen, bearbeitet; Waren aus Federspulen C - Walfischbarten, bearbeitet aus D - andere: 1 - Rondelle, auch poliert aus 3 - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke
aus 95.06	Pflanzliche Schnitzstoffe usw.: A - Rondelle, auch poliert aus C - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke
aus 95.07	Meerschaum, Bernstein usw.: aus B - andere, ausgenommen: Platten, Scheiben, Stücke
aus 95.08	Geformte oder geschnitzte Waren aus natürlichem, mineralischem oder künstlichem Wachs usw., ausgenommen Teile von künstlichen Blumen, Blättern und Früchten
96.02 bis 96.06	sämtliche Waren
97.01 bis 97.08	sämtliche Waren
98.01 bis 98.03	sämtliche Waren
98.04 - A, B	Schreibfedern
98.07 und 98.08	sämtliche Waren
98.10	Feuerzeuge und Anzünder usw.
aus 98.11	Tabakpfeifen; Zigarren- und Zigarettenspitzen usw.: aus C - 1 - ganze Tabakpfeifen aus Holz aus D - Zigarren- und Zigarettenspitzen; Mundstücke und Rohre: 2 - andere
98.12	Frisierkäämme, Einsteckkäämme usw.
98.14 bis 98.16	sämtliche Waren

### Verkündungen im Bundesanzeiger.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen vom 30. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 23) wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Bezeichnung der Verordnung	Verkündet im Bundesanzeiger Nr.	vom	Tag des Inkraft- tretens
Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über das Jahresbrennrecht und die Übernahmepreise für Branntwein im Betriebsjahr 1957/58. Vom 30. November 1957.	238	11. 12. 57	1. 10. 57
Verordnung der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein über die Übernahmepreise für ablieferungsfähigen Branntwein, der im Betriebsjahr 1957/58 von Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern und Verschlussbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als 4 hl Weingeist im Jahresbetrieb oder im Abschnitt hergestellt wird. Vom 30. November 1957.	238	11. 12. 57	1. 10. 57
Bekanntmachung für die Schifffahrt über die Aufhebung von schifffahrtspolizeilichen Anordnungen. Vom 5. Dezember 1957.	241	14. 12. 57	1. 1. 58
Verordnung über die Änderung des Umfangs des Freihafens Hamburg. Vom 7. Dezember 1957.	242	17. 12. 57	18. 12. 57
Verordnung TS Nr. 8/57 über eine Dritte Änderung der Fünfzehnten Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 13. Dezember 1957.	243	18. 12. 57	31. 12. 57
Sechzehnte Anordnung über den Reichskraftwagentarif. Vom 10. Dezember 1957.	243	18. 12. 57	31. 12. 57
IV. Nachtrag zum Sondertarif des Bundesschleppbetriebes. Vom 16. Dezember 1957.	244	19. 12. 57	1. 1. 58
XI. Nachtrag zum Tarif des Bundesschleppbetriebes für den Mittellandkanal und die westdeutschen Kanäle. Vom 16. Dezember 1957.	244	19. 12. 57	1. 1. 58

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn.  
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I = DM 4,—, für Teil II = DM 3,— zuzüglich Zustellgebühr.  
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“ Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.